

Datum: 24.07.2013
Telefon: 0 233-28666
Telefax: 0 233-989 28666
Herr Hofmeister
klaus.hofmeister@muenchen.de

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Schuldner-/Insolvenzberatung
und Betreuungsstelle
S-I-SIB/L

4. Bayer. Betreuungsgerichtstag am 25. Juli 2013 in München im Kolpinghaus

Grußwort

**Klaus Hofmeister, Abteilungsleiter im Amt für Soziale Sicherung,
Sozialreferat der Landeshauptstadt München**

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Namen unserer Sozialreferentin, Frau Brigitte Meier, wie auch im Namen der Leiterin des Amtes für Soziale Sicherung, Frau Gertraud von Gaessler, darf ich Sie sehr herzlich beim 4. Bayer. Betreuungsgerichtstag hier in München begrüßen. Frau Meier und Frau von Gaessler befinden sich beide auf einer Klausurtagung und so habe ich die Ehre, dieses Grußwort an Sie zu richten. Mein Name ist Klaus Hofmeister und ich leite im Sozialreferat die Abteilung, zu der auch die Betreuungsstelle als ein sehr relevantes Sachgebiet gehört.

Angesichts des in diesem Sommer verabschiedeten Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde hätte das Timing dieser Veranstaltung wie auch das Motto nicht besser ausgewählt werden können. Die heutige Veranstaltung steht unter der Überschrift

„Für mehr Qualität im Betreuungsverfahren“.

Mehr Qualität und mehr Humanität will letztlich auch der Gesetzgeber, mit der jüngst verabschiedeten Reform erreichen. Die Bestellung einer rechtlichen Betreuerin bzw. eines rechtlichen Betreuers soll mit den Neuregelungen möglichst vermieden werden durch Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Frau Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat bereits im März diesen Jahres in einer Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass damit ein weiterer wichtiger Schritt hin zur stärkeren Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts erfolgt. Weiterhin will man den stetigen Anstieg der Betreuungskosten bremsen. Die staatlichen Ausgaben für Betreuungen stiegen bundesweit von 443 Mio.Euro im Jahr 2004 auf 740 Mio Euro im Jahr 2010. In Bayern war ein Anstieg von 54 Mio Euro im Jahr 2004 auf 92 Mio Euro 2010 zu verzeichnen.

Die Ziele des Gesetzgebers sollen durch Änderungen im Verfahrensrecht konkret im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und durch Modifizierungen im Betreuungsbehördengesetz erreicht werden.

Die detaillierte Erläuterung und kritische Würdigung der einzelnen Regelungen würde den Zuschnitt eines Grußwortes sprengen. Erlauben Sie mir daher, dass ich nur auf einige wenige Punkte kurz hinweise.

Bekanntlich wird die Betreuungsstelle nach in Kraft treten des Gesetzes zum 1.7.2014 obligatorisch in jedem Neungsverfahren vor einer Betreuerbestellung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes angehört. Dies bedeutet für die Betreuungsbehörden eine massive Arbeitsmehrung. In München beispielsweise wird die Betreuungsstelle gegenwärtig pro Jahr in 40 bis 50 % der Neungsverfahren angehört. Im Jahr 2011 waren dies rd. 2.000 Neufälle, in denen eine Anhörung und Sachverhaltsermittlung folgte.

Durch die gesetzliche Neuregelung wird sich die Zahl etwa verdoppeln. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen den Betroffenen andere Hilfen, die der Bestellung eines Betreuers vorgehen und eine Betreuung vermeiden können, aufgezeigt und vermittelt werden. Die Betreuungsstelle hat hierzu künftig explizit den gesetzlichen Auftrag, im

Rahmen ihrer Beratung „andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln“ und zur Umsetzung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen zu arbeiten (§4 Abs. 2 BtBG neu). Der bisherige Aufgabenzuschnitt in der Betreuungssachbearbeitung wird damit ergänzt um den Bereich sozialpädagogischer Unterstützung und Vermittlungstätigkeit im Bereich der Erwachsenenhilfe.

Zur Sicherstellung der Qualität in der Arbeit der Betreuungsstellen wurden in § 279 Abs. 2 FamFG qualifizierte Kriterien für den Inhalt der Berichte an das Betreuungsgericht definiert, z. B. die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen, die Sichtweise des Betroffenen u. a. mehr. Weiterhin wurde in § 9 des Betreuungsbehördengesetzes die Wahrnehmung der Arbeit durch geeignete Fachkräfte gesetzlich verankert.

All diese Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -steigerung sind grundsätzlich zu befürworten. Nur wird es sie nicht kostenlos geben. Leider ist der Gesetzgeber dieser Frage ausgewichen. Er geht davon aus,

dass es für den Bund keine zusätzlichen Kosten ergeben und dass sich evtl. Mehrkosten bei den Ländern durch Reduzierungen im Bereich der Berufsbetreuungen amortisieren oder sich gar eine Reduzierung ergibt. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Die betreuungsvermeidende Wirkung der besseren Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben soll sich im Ergebnis entlastend für die Länder auswirken“ (S. 11).

In welchem Umfang auf kommunaler Ebene Mehrkosten durch eine angemessene Ausstattung der Betreuungsbehörden zur Erfüllung der erweiterten Gesetzaufträge entstehen, ist gemäß der Gesetzesbegründung „ aufgrund der erheblichen regionalen Unterschiede nicht abschätzbar“ (S. 11).

Wir haben für München auf der Grundlage unserer statistischen Zahlen für das Jahr 2011 eine Abschätzung gemacht und sind zu der Einschätzung gekommen, dass wir bei einer soliden Umsetzung der Neuregelungen im Bereich der Betreuungssachbearbeitung und der vermittelnden Hilfen sowie der zuarbeitenden Verwaltung rd. 30 neue Planstellen bräuchten. Das Finanzvolumen hierfür liegt bei rd. 2,2 Mio Euro.

Noch nicht eingerechnet dabei sind die Mehrkosten bei den
Betreuungsvereinen, die diese nun durch ihren erweiterten Auftrag in
§ 1908 f BGB haben. Die Neufassung dieses Paragraphen sieht nun vor,
dass der Betreuungsverein ehrenamtliche Betreuerinnen/Betreuer sowie
Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht nur zu
beraten, sondern künftig auch zu **unterstützen** hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

als Mitveranstalter dieses Betreuungsgerichtstages unterstützt das
Sozialreferat das Anliegen für mehr Qualität im Betreuungsverfahren zu
sorgen. Wir begrüßen daher fachlich und inhaltlich im Wesentlichen die
gesetzlichen Neuregelungen. Allerdings darf es nicht sein, dass man bei
den Kosten der Umsetzung die Kommunen wie auch die Träger der
Betreuungsvereine alleine läßt. Der Freistaat Bayern ist gefordert, sich an
diesen Kosten angemessen und hinreichend zu beteiligen. Wir müssen

die Landespolitik hier in die Pflicht nehmen, ihrer Verantwortung für mehr Qualität und Menschlichkeit nachzukommen. Hierfür bitten wir um Ihre Unterstützung.

Den Organisatoren und Mitwirkenden dieser Veranstaltung gilt unser ausdrücklicher Dank.

Ich wünsche Ihnen interessante Vorträge und spannende Diskussionen.
Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.